



Teilnahmebedingungen

Stand Februar 2019

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Mit der Anmeldung erkennt der Standplatzmieter die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Veranstalter

Schaubühne Lindenfels gAG
Karl-Heine-Str. 50, 04229 Leipzig
Mail: boulevard.heine@schaubuehne.com

Bohei & Tamtam - Boulevard Heine, KUNST. MARKT. FEST am 22. Juni 2019.

Das "Bohei & Tamtam" ist ein jährlich stattfindenden Straßenmarkt, gekoppelt mit einem kulturell geprägten Straßenfest und Sommerparade. Die Veranstaltung findet auf der gesperrten Karl-Heine-Straße zwischen Zschochersche Straße und Gießerstraße statt. Die Straßensperrung dauert von 09:00 bis 20:00 Uhr. Der Marktbetrieb findet von 11:00 bis 19:00 Uhr statt. Die angebotenen Produkte sollen selbst hergestellt und/oder entworfen sein.

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles sowie der Eignung des Bewerbers. Die Zulassung ergeht schriftlich per E-Mail. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist grundsätzlich ohne Aufpreis möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich das Recht vor Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Standplatz Bezahlung

Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung und Standplatzrechnung kommt ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Die Rechnung ist unter Einhaltung der Fristen zu überweisen. Erst nach Eingang der Zahlung gilt der Standplatz als gebucht und kann am Veranstaltungstag belegt werden.

Behördliche Genehmigungen

Für die Einhaltung von bestehenden gewerberechtlichen Regelungen im Warenverkehr ist jeder Standplatzmieter selbst verantwortlich. Alle rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung sowie Identifikationspapiere sind vom Standplatzmieter selbst zu organisieren. Genehmigungen und Erlaubnisse sind am Stand bereitzuhalten und auf Anfrage gegenüber staatlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

Standpreise

Standkategorie 1: Gemeinnützige Vereine - Zur Präsentation von Arbeit- und Projektinhalte.
2 x 2 Meter = 20,00€ | 3 x 3 Meter = 40,00€ | Jeder zusätzliche Meter = 5,00 € | zuzüglich 19% MwSt.
Standkategorie 2: Händler - Verkaufs- und Präsentationsstände
2 x 2 Meter = 75,00€ | 3 x 3 Meter = 90,00€ | Jeder zusätzliche Meter = 10,00 € | zuzüglich 19% MwSt.

Standort / Standplatz

Die Standfläche wird auf dem Boden markiert. Die Standfläche ist unmöbliert und hat grundsätzlich keinen Zugang zu Strom. Ein Stromzugang kann nach Bedarf erfragt und gegen Entgelt organisiert werden. Eine Nutzung über die Fußbodenmarkierung hinaus ist unzulässig. Zu den Hauswänden und Nachbarständen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. An den Hauswänden dürfen keine Befestigungsmaterialien oder Dekorationsgegenstände angebracht werden. Ein Konkurrenzschutz besteht nicht.

Auf- und Abbau / Anlieferung

Der Aufbau erfolgt von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr. Die Teilnahmebestätigung berechtigt dazu, die Karl-Heine-Straße zum Ein- und Ausladen zu befahren. Fahrzeuge dürfen jedoch nicht in der Karl-Heine-Straße verbleiben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden vom Ordnungsamt gebührenpflichtig abgeschleppt. Der Abbau beginnt frühestens um 18:00 Uhr. Ein früherer Abbau ohne vorherige Absprache mit dem Veranstalter ist nicht gestattet.

Standgestaltung

Jeder Standplatzmieter ist für die Gestaltung seiner Fläche selbst verantwortlich. Die Standplatzmieter sind verpflichtet, ihre Standnummer, Namen und – soweit vorhanden – ihre Firma am Stand sichtbar anzubringen. Eine Überdachung ist empfehlenswert. Im Interesse eines positiven Erscheinungsbildes sind die Stände attraktiv für das Publikum zu gestalten. Da kein Stauraum vorhanden ist, wird darum gebeten, die Fläche unter den Standtischen als Lagerfläche zu benutzen.

Verkaufsfördernde Maßnahmen

Das Logo des Bohei & Tamtam - Boulevard Heine Marktes kann für Werbezwecke genutzt werden. Dritten ist die Nutzung untersagt. Wir empfehlen, alle zur Verfügung stehenden Werbekanäle und Maßnahmen zu nutzen, um den Bekanntheitsgrad Ihrer und unserer Marke zu steigern. Werbemaßnahmen und Mitmachaktionen sind erlaubt, müssen sich jedoch auf den Stand begrenzen. Streng untersagt sind: Verkauf gegen Spende, Glücksspiele, religiöse und politische Werbung, sowie das Anbieten von Artikeln, die gegen Zoll- und Urheberrechte verstoßen.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

Das Verhalten ist so einzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet (z.Bsp. durch Stolpergefahr, schlecht gesicherte Ware oder ungünstig platzierte Dekoration) oder belästigt wird. Der Veranstalter ist befugt die Stände zu kontrollieren. Entspricht das Angebot nicht dem Bewerbungsprofil kann es zum Platzverweis führen!.

Foto, Video und Musik

Mit der Anmeldung erteilt jeder Teilnehmer sein Einverständnis, dass die eingereichten Materialien wie Fotos für die Promotions- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Aussteller und Veranstalter sind berechtigt während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen. Das Material darf zu Werbezwecken verwendet werden. Musik am Stand ist nicht erlaubt, da diese mit den künstlerischen Darbietungen des Straßenfestes in Konflikt stehen könnte.

Umweltaspekte (Reinigung / Müllentsorgung)

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand und die unmittelbar umgebende Fläche sauber und aufgeräumt zu halten und zu überlassen. Für die Entsorgung von Müll ist der Aussteller verantwortlich. An jedem Stand muss mindestens ein Abfalleimer oder Sack vorhanden sein. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen 1100 l Abfall-Containern zu entsorgen. Die Kosten für zurück gelassenen Müll werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Kündigung der Standplatzvertrages (Rücktritt)

Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Eine bis zu 60 Tage vor Marktbeginn ist kostenlos zulässig. Bis zu 14 Tage vor Marktbeginn beträgt die Stornogebühr 50%. Jede spätere Stornierung wird mit 100% der Standgebühr zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 10,- Euro berechnet. Bei Nichtzahlung werden gerichtliche Schritte eingeleitet. Zudem behält sich der Veranstalter für die Zukunft Marktverbot vor.

Ausfall, Änderungen, höhere Gewalt

Findet die Veranstaltung nicht statt - aus welchen Gründen auch immer -, so werden bereits gezahlte Standgebühren zurückerstattet. Der Veranstalter haftet nicht für entstehende Schäden, Kosten oder entgangenen Gewinn. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, Wetterverhältnisse oder auf behördliche Anordnung verkürzt werden, hat der Standplatzmieter keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten oder der Standgebühr.

Haftungsausschuss, Betriebshaftpflicht

Der Veranstalter haftet nicht für Personenschäden an Standplatzmietern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung mitwirkenden Personen. Für Schäden an Produkten oder Bestandteilen des Standes während der Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Bei Verstößen gegen

die Marktordnung oder Nichtbefolgen von Anweisungen des Veranstalters, behält sich der Veranstalter vor, einen Marktausschluss zu veranlassen.

Verwirkungsklausel

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Standplatzmieter zwei Wochen Zeit, um Ansprüche gegen den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die schriftliche Form und / oder wird der Zeitraum der Geltendmachung überschritten, so sind die Ansprüche verwirkt.

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung verwirklicht.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn es sich bei dem Standplatzmieter um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für die Auslegung der Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.